

# RS OGH 2005/2/17 8Ob113/04g, 3Ob123/13d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.2005

## Norm

BTVG §2 Abs1

## Rechtssatz

Von einer „durchgreifenden Erneuerung“ von Wohnungen, Geschäftsräumen oder Gebäuden ist auszugehen, wenn die Sanierungs- bzw Umbaumaßnahmen am Vertragsobjekt in einer Bauphase ansetzen, die in etwa mit dem Stadium nach Fertigstellung des Rohbaus und des Dachs eines erst zu errichtenden Objekts verglichen werden kann. Als weiterer Anhaltspunkt für eine „durchgreifende Erneuerung“ können die Kosten der Renovierung herangezogen werden: Erreichen diese die Hälfte der gesamten Neuherstellungskosten, so wird der Vertrag als Bauträgervertrag zu qualifizieren sein.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 113/04g  
Entscheidungstext OGH 17.02.2005 8 Ob 113/04g
- 3 Ob 123/13d

Entscheidungstext OGH 29.10.2013 3 Ob 123/13d

Auch; Beisatz: Es handelt sich dabei um zwei voneinander unabhängige Kriterien, sodass die Erfüllung bloß eines von ihnen genügt. (T1); Veröff: SZ 2013/104

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119701

## Im RIS seit

19.03.2005

## Zuletzt aktualisiert am

11.02.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>